



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeskammergebäude

Bundeskammergebäude A-1045 Wien  
Postfach 195

Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

**R**efriff **GESETZENTWURF**  
**Z'** **92** **Gesetz**  
**Datum:** **30. JUNI 1988**  
**Verteilt:** **112, 1988 Auswur**

*S. Baier*

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
RGp 118/88/Bti/BTV

(0222) 65 05  
4203 DW

Datum  
20.6.1988

Betreff

Bundesgesetz über die Partnerschaft für  
Freie Berufe (Partnerschaftsgesetz),  
Entwurf des Bundesministeriums für Justiz

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz entsprechend übermittelt die  
Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihrer zu dem oben genann-  
ten Gesetzesentwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kennt-  
nisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Beilage

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeskammer

Bundeskammer A-1045 Wien  
Postfach 195

**Bundesministerium für Justiz  
(2-fach)**

**Postfach 63  
1016 Wien**

Ihre Zahl/Nachricht vom  
**JMZI 7.021/39-I 2/88**  
vom 29.3.1988

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
**RGp 118/88/Bti/BTV**

(0222) 65 05      Datum  
**4203 DW      23.6.88**

Betreff

**Bundesgesetz über die Partnerschaft für  
Freie Berufe (Partnerschaftsgesetz),  
Entwurf des Bundesministeriums für Justiz**

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeht sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Partnerschaft für Freie Berufe (Partnerschaftsgesetz) folgend Stellung zu nehmen:

A

Nach der geltenden Rechtslage können Handelsgesellschaften nur zur Ausübung der Freien Berufe des Apothekers und des Wirtschaftstreuhänders gegründet werden. Der Entwurf will nun zusätzlich hiezu sämtlichen Freien Berufen eine neue Form der Außengesellschaft in Gestalt der "Partnerschaft" bieten.

Der Wunsch Freier Berufe nach einer über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts hinausgehenden, vor allem nach außen wirksamen Assoziationsform ist durchaus zu respektieren. Es sei aber ernstlich zur Diskussion gestellt, ob dem wirklich nur durch einen neuen Gesellschaftstypus Rechnung getragen werden kann.

Hiemit verbindet sich die ganz allgemeine Frage, ob denn der in §§ 1 und 2 HGB umrissene Begriff des Handelsgewerbes noch den aktuellen Verhältnissen entspricht. So haben sich die äußen Formen des Wirtschaftens im Rahmen freier Erwerbstätigkeit nicht zuletzt durch die Errungenschaften moderner Bürotechnik

- 2 -

besonders auf dem Gebiete der Buchhaltung derart angenähert, daß etwa die in § 3 HGB verfügte Herausnahme der Land- und Forstwirtschaft aus dem Handelsrecht besonders im Zusammenhang mit §§ 2 und 4 HGB als obsolet angesehen werden muß; es wurden auch schon Wünsche in dieser Richtung geäußert.

Aus demselben Grund hat die ursprünglich ähnlich den Freien Berufen nicht zuletzt ethisch motivierte rechtliche Sonderstellung des Kaufmannes (der bis Ende 1982 geltende § 51 Abs 1 Z 1 KO ließ die Erwartung, daß ein insolventer Kaufmann Selbstmord begeht, deutlich erkennen) an Aktualität einbüßt, zumal demgegenüber einer internationalen Tendenz folgend die rechtliche Schranke zwischen Unternehmer und Verbraucher - die wesentlich tiefer liegt - immer mehr an Bedeutung gewinnt. Auch dies legt es nahe, Kaufleute und Freie Berufe in gesellschaftsrechtlicher Sicht gleich zu behandeln, zumal heute eben auch die Ausübung Freier Berufe einen "nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb" (§ 2 HGB) erfordert.

Die Bundeskammer hielte es daher für wesentlich zweckmäßiger, die ohnehin nicht einsichtigen Verbote der Bildung von Handelsgesellschaften für andere Freie Berufe als Apotheker und Wirtschaftstreuhänder zu beseitigen, als - wie vorliegend - eine neue Gesellschaftsform zu erfinden, die letztlich in den §§ 10 und 33 des Entwurfes erst wieder bei der gesetzlichen Regelung für Personenhandelsgesellschaften einschließlich der Registrierung bei den für Handelssachen zuständigen Gerichtshöfen landet. Vergleichsweise ist auch nichts davon bekannt, daß in den Staaten, die den Europäischen Gemeinschaften angehören - bekanntlich strebt Österreich eine möglichste Annäherung an diese Gemeinschaften an - gleichartige, auf Freie Berufe beschränkte Assoziationsformen bestehen; auch die in den USA von Rechtsanwälten eingegangene "partnership" ist allen gewerblichen Tätigkeiten genauso zugänglich.

§ 21 des Entwurfes sieht allerdings über die Analogie zur Personenhandelsgesellschaft hinausgehend auch eine neue juristische Person für Freie Berufe vor. Die hiezu gegebenen Erläuterungen vermögen aber nicht über das gänzliche Fehlen hinreichender Konturen dieser neuen juristischen Person hinwegzutäuschen.

## B

Aber selbst wenn man sich wenigstens grundsätzlich dem Gedanken einer neuen, den Personenhandelsgesellschaften nachempfundenen Gesellschaftsform für Freie Berufe zu nähern vermag, müssen gewichtige Einwände gegen den vorliegenden Entwurf erhoben werden.

I. Dies gilt vor allem bezüglich der steuerlichen Auswirkungen des Entwurfes. Bekanntlich gibt es wirtschaftliche Betätigungsbereiche, wo Freie Berufe mit Gewerbetreibenden in unmittelbarer Konkurrenz stehen, so etwa Baumeister und Technische Büros zu Zivilingenieuren, Betriebsberater zu Wirtschaftstreuhändern, Immobilienmakler und -verwalter zu Rechtsanwälten sowie Zahntechniker zu Zahnärzten und Dentisten (Prothetik). Die Bundeskammer könnte es daher nicht hinnehmen, wenn im Wege dieser neuen Gesellschaftsform den Freien Berufen weitere steuerliche Vorteile zukämen, die Gewerbetreibenden versagt sind. Die im Zusammenhang mit der Gewerbesteuer bestehende Ungleichbehandlung der Gewerbetreibenden gegenüber den Freien Berufen wurde ja mindestens ebenso von der Wirklichkeit überholt wie der oben dargelegte Begriff des Handelsgewerbes.

Insofern ist der Behauptung in Punkt 3 des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen (Seite 5) entgegenzutreten, daß sich abgabenrechtlich für die Partnerschaft keine Probleme ergeben dürften. Soweit nämlich § 20 des Entwurfes im Rahmen der Kommanditpartnerschaft die Beteiligung von nicht mehr aktiven Berufsangehörigen, von Witwen (Witwern) und noch nicht 35 Jahre alten bzw in Ausbildung zum Freien Beruf stehenden Kindern an der neuen Gesellschaftsform vorsieht, ist darauf hinzuweisen, daß nach geltender Rechtslage die Gesamttätigkeit einer Personenhandelsgesellschaft dann nicht mehr als freiberuflich anzusehen ist, wenn dieser Gesellschaft Personen angehören, die nicht zur Ausübung des Freien Berufes befugt sind, weshalb dann die Gesellschaft der Gewerbesteuer unterliegt; aus diesem Grund sind auf freiberuflichem Gebiet tätige GesmbH und Co KG stets gewerbesteuerpflchtig. Dies müßte selbstverständlich auch für die neue Kommanditpartnerschaft gelten.

Zusätzlich zu der schon oben geäußerten Reserve gegenüber der körperschaftlichen Partnerschaft ist noch anzumerken, daß gemäß § 1 Abs 2 Z 2 Gewerbesteuergesetz Kapitalgesellschaften - das sind Aktiengesellschaften und

- 4 -

GesmbH's (früher auch Kommanditgesellschaften auf Aktien) - stets und in vollem Umfang als Gewerbebetriebe gelten. Es ist daher zu verlangen, daß auch eine körperschaftliche Partnerschaft in § 1 Abs 2 Gewerbesteuergesetz als Gewerbebetrieb angeführt wird, da wohl nicht einzusehen ist, warum derartige körperschaftliche Gebilde von der Gewerbesteuerpflicht ausgenommen bleiben sollten.

Weiters müßte vorgesorgt werden, daß im Gebührengesetz und im Kapitalverkehrssteuergesetz neue Gebührentatbestände für die Errichtung von Partnerschaften bzw körperschaftlichen Partnerschaften eingefügt werden, da derzeit die Errichtung von Personengesellschaften der Gesellschaftsvertragsgebühr gemäß § 33 TP 16 Gebührengesetz und der Erwerb von Anteilsrechten an einer Kapitalgesellschaft der Gesellschaftssteuer nach dem Kapitalverkehrssteuergesetz unterliegt und eine steuerliche Begünstigung von Partnerschaftsgründungen nicht einsichtig wäre.

Solange die dementsprechenden steuergesetzlichen Begleitmaßnahmen nicht in den Entwurf aufgenommen worden sind, kann er schon mangels Vollständigkeit nicht gutgeheißen werden.

- II. Besonders muß sich die Bundeskammer auch dagegen aussprechen, daß durch die §§ 6 und 8 des Entwurfs jede Firmen- oder sonstige Unternehmensbezeichnung mit dem Worte "Partner" blockiert werden soll. Es gibt besonders im Bereich der Werbeagenturen und Betriebsberater zahlreiche Unternehmen, die die Worte "und (&) Partner" in Ihrem protokollierten Firmenwortlaut haben und nunmehr diesen ändern müßten. Die Bundeskammer hielte daher höchstens die Bezeichnungen "Registrierte Offene Partnerschaft" und "Registrierte Kommanditpartnerschaft" für vertretbar.

Zusammenfassend hält die Bundeskammer den vorliegenden Entwurf schon in seinen Grundideen für nicht ausgereift. Sie schlägt daher vor, den Entwurf besonders im Hinblick auf die eingangs aufgezeigte Alternative noch einer eingehenden Diskussion zuzuführen.

Die Bundeskammer übermittelt gleichzeitig 25 Gleichstücke dieses Gutachtens dem Präsidium des Nationalrates.

BUNDESKAMMER DER GEWEREBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

